

# **Konzept**

## **Testkäufe –**

### **Tabak- und Nikotinwaren**

#### **&**

### **Verkaufsschulungen**

## **zum Jugendschutz**

Version 2015  
Letzte Anpassungen: Januar 2021

# Inhalt

1. Begründung.....	3
1.1. Ausgangslage .....	3
1.2. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3. Bedarf, Einbettung und ähnliche Projekte.....	4
2. Planung.....	4
2.1. Vision .....	4
2.2. Strategien.....	5
2.3. Settings.....	5
2.4. Zielgruppen .....	5
2.5. Ziele .....	5
2.6. Massnahmen.....	5
2.7. Budget .....	6
3. Organisation der Tabak-Testkäufe .....	6
3.1. Struktur .....	6
3.2. Beteiligte .....	6
3.3. Verantwortlichkeiten und Aufgaben.....	6
3.4. Anforderungen und Rechte .....	8
3.5. Konkreter Ablauf eines Testkaufs.....	9
3.6. Zeitplan .....	10
4. Steuerung .....	10
4.1. Evaluation und Controlling.....	10
4.2. Kommunikation .....	10
4.3. Dokumentation .....	10
5. Verkaufsschulung zum Jugendschutz .....	11
5.1. Ziele .....	11
5.2. Struktur .....	11
5.3. Beteiligte .....	11
5.4. Verantwortlichkeiten und Aufgaben.....	12
5.5. Anforderungen an den Leistungserbringer .....	12
6. Beilagen / Vorlagen.....	12

## 1. Begründung

### 1.1. Ausgangslage

In der Schweiz sind Tabak- und Nikotinwaren vielerorts leichter erhältlich als Grundnahrungsmittel. Auch Kinder und Jugendliche können praktisch jederzeit und überall Tabak-/Nikotinprodukte kaufen bzw. sind den Kaufmöglichkeiten ausgesetzt. Einerseits fehlt damit die Schwelle, die Jugendlichen den Tabak-/Nikotinkonsum verunmöglicht oder zumindest erschwert, andererseits trägt dies sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen massgeblich zur Verharmlosung von Tabak-/Nikotinprodukten bei. Ein entsprechendes Verkaufsverbot für Minderjährige kann bei konsequenter Anwendung dazu beitragen, dies zu korrigieren. Im Weiteren hilft eine Reduktion der Verfügbarkeit von Tabak-/Nikotinwaren für minderjährige Jugendliche, sie vor Tabak-/Nikotinwaren zu schützen. Deshalb ist es wichtig, dass Tabak- und Nikotintestkäufe eine Verhaltensänderung bzw. eine Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere des Verkaufspersonals hervorrufen.

Bereits seit 2007/2008 führt der Kanton Basel-Landschaft jährliche Tabaktestkäufe durch. Mit dem Start des kantonalen Tabakpräventionsprogramms im Januar 2015 wurden diese Testkäufe überarbeitet und ein neues Konzept erstellt, welches die Rollen und Verantwortlichkeiten, die Abläufe etc. klärt und regelt. Das Konzept wird bei Bedarf überarbeitet.

### 1.2. Rechtliche Grundlagen

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit dem kantonalen Alkohol- und Tabakgesetz, welches am 22. Juni 2006 vom Volk angenommen wurde und seit 1. Januar 2007 in Kraft ist, einen verstärkten Jugendschutz mit Schutzalter 18. Somit dürfen Tabakwaren nicht an Minderjährige verkauft werden. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen. Seit 2010 sind Tabakautomaten mit einem Sicherungssystem ausgerüstet, welches Minderjährigen den Kauf von Zigaretten verunmöglichen sollte. Am 1.2.2020 trat das angepasste Gesetz in Kraft, in welchem der Jugendschutz auf Nikotin- sowie CBD-Produkte ausgeweitet wurde.

Im Folgenden sind die Gesetzesartikel, welche auf kantonaler und Bundesebene den Jugendschutz im Tabak regeln, zusammengefasst:

## **Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG) (GS 35.1004)**

### **§1 Geltungsbereich und Zweck**

- 1 In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt dieses Gesetz zum Schutz der Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.
- 2 Als Tabakwaren gelten Produkte, die Tabak, den Wirkungstyp Cannabis oder Nikotin enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind.
- 3 Ebenfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen elektronische Geräte, mit denen Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin nach dem Erhitzen inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für solche Geräte.

### **§2 Verkauf von Tabakwaren**

- 1 Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

- 2 Der Verkauf von Tabakwaren über Verkaufsautomaten ist verboten. Davon ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, deren Betreiber durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.
- 3 Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen.

#### **Art. 136 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)**

##### Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### **Art. 48 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)**

- 1 Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
  - I den auf dieses Gesetz gestützten Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke oder Tabak und andere Raucherwaren zuwiderhandelt.
- 1bis Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

##### 1.3. Bedarf, Einbettung und ähnliche Projekte

Tabak- und Nikotintestkäufe sind auch auf nationaler Ebene immer wieder ein Thema und sollen mit dem neuen Tabakproduktegesetz, welches auf 2023 geplant ist, gesetzlich verankert und national vereinheitlicht werden. Bis jetzt führen 12 der 13 Kantone mit einem kantonalen Tabakpräventionsprogramm bereits Tabaktestkäufe durch. Das Bundesamt für Gesundheit hat im 2015 eine praktische Anleitung für Tabaktestkäufe herausgegeben. Diese wurde von der Firma Ferarihs verfasst, die auch eine Anleitung für die Alkoholtestkäufe erstellt hat. Zudem gibt es einen regelmässigen Erfahrungs- und Informationsaustausch der kantonalen Verantwortlichen für den Jugendschutz bezüglich der Testkäufe.

Innerkantonal besteht ein fachlicher Austausch mit den Verantwortlichen der Alkoholtestkäufe (Auftraggeber wie Auftragnehmer), welche im Auftrag der Sicherheitsdirektion durchgeführt werden. Der Kanton Basel-Landschaft stützt sich in seinem Konzept, welches Teil des kantonalen Tabak- und Nikotinpräventionsprogramms ist, auf die Anleitung des BAG, Erfahrungen der kantonalen Programme und seine eigenen langjährigen Erfahrungen mit Tabak- und Alkoholtestkäufen wurden miteinbezogen.

## **2. Planung**

### 2.1. Vision

Die Verbesserung des Jugendschutzes und somit der Schutz der Baselbieter Kinder und Jugendlichen vor dem schädlichen Konsum von Tabak- und Nikotinwaren ist die Vision des Kantons Basel-Landschaft. Die Altersüberprüfung und das Verlangen eines amtlichen Ausweises durch das Verkaufspersonal sollen zur Norm werden. Die illegale Abgabe von Tabak- und Nikotinwaren an Minderjährige soll besser kontrolliert werden bzw. die illegale Abgabe soll minimiert werden. Das Verkaufspersonal entwickelt ein Jugendschutzbewusstsein, wird somit als Mitstreiter gegen den Konsum von Tabak- und Nikotinwaren von Minderjährigen gewonnen und setzt deshalb die Jugendschutzgesetze korrekt um.

Durch die verschiedenen Massnahmen kann eine Verhaltensänderung beim Verkaufspersonal und bei den Jugendlichen bewirkt werden.

## 2.2. Strategien

Durch die konsequente und hartnäckige Wiederholung der Tabak- und Nikotintestkäufe soll der Jugendschutz langfristig und nachhaltig verbessert und das Verkaufspersonal für den Jugendschutz sensibilisiert werden.

## 2.3. Settings

Setting der Tabak- und Nikotintestkäufe sind alle Verkaufsstellen im Kanton Basel-Landschaft, die Tabakwaren verkaufen. Dies sind Lebensmittelgeschäfte, Kioske, Tankstellen, Metzgereien, Bäckereien, Imbissbuden, Verkaufsstellen/-kioske in Freizeiteinrichtungen (Badi, Kino, etc.), Tabakwarengeschäfte, CBD- und E-Zigarettenshops etc. Im Weiteren betrifft es Gastronomiebetriebe (auch zeitlich begrenzte), welche Tabak- und Nikotinwaren verkaufen oder Tabakautomaten mit einem Jeton-System betreiben oder Shisha (Wasserpfeifen)-Rauchen anbieten. Schlüsselperson in diesen Settings ist das Verkaufspersonal, welches für die Einhaltung des Jugendschutzes zuständig ist.

Die Testkäufe testen bewusst verschiedene Tabakwaren (Zigaretten, Schnupftabak, Snus, Shishatabak, E-Zigaretten, Liquids etc.). Die Marken und Produkte werden laufend aufkommenden Trends und somit dem Kauf- und Konsumverhalten Jugendlicher angepasst.

## 2.4. Zielgruppen

Zielgruppe ist das im Kanton Basel-Landschaft tätige Verkaufspersonal aller Detailhandelsgeschäfte, Imbissbuden, Kioske, Tankstellen, Bäckereien, Metzgereien etc., welche Tabakwaren verkaufen, sowie das Servicepersonal in Lokalen, die Shisha-Rauchen anbieten. Als sekundäres Zielpublikum wird das Servicepersonal in Restaurants, Bars, Cafés etc., welche im Kanton Basel-Landschaft Tabakautomaten mit Jetons als Jugendschutzvorrichtung betreiben, angesehen.

## 2.5. Ziele

Neben einer Verbesserung der Einhaltung des kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes, welches das Verkaufsalter von Tabak- und Nikotinwaren regelt, soll eine Sensibilisierung des Verkaufspersonals stattfinden. Das Verkaufspersonal soll seine Verantwortung in Bezug auf den Jugendschutz im Berufsalltag wahrnehmen und somit seinen Beitrag zum Jugendschutz leisten. Weiter sollen das Verkaufspersonal durch die Interventionen der Tabak- und Nikotintestkäufe an die Jugendschutzbestimmungen erinnert und dazu gebracht werden, diese korrekt umzusetzen.

Durch die konsequente Umsetzung des Jugendschutzes wird die Verfügbarkeit von Tabak- und Nikotinwaren für Jugendliche reduziert.

Die Tabak- und Nikotintestkäufe sollen die Verkaufsstellen, Jugendliche und ihre Eltern sowie die Öffentlichkeit für den Jugendschutz sensibilisieren und wenn nötig, fehlbare Verkaufsstellen in die Verantwortung nehmen.

## 2.6. Massnahmen

Um die gesetzten Ziele zu erreichen, werden nebst den eigentlichen Testkäufen folgende Schritte regelmässig unternommen:

- Datenaustausch mit der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft (Auftraggeber der Alkoholtestkäufe)
- Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den Verantwortlichen der Testkäufe im Kanton Basel-Stadt, z.T. weiterer Kantone
- Erfahrungsaustausch auf nationaler Ebene mit Verantwortlichen von Testkäufen

- Regelmässiger Austausch über den Stand der Dinge (Erfolge, Schwierigkeiten etc.) mit dem Leistungserbringer der Testkäufe
- Bei Bedarf: Anpassung des Konzepts bzw. des Ablaufs der Testkäufe

### 2.7. Budget

Für die Durchführung der Tabak- und Nikotintestkäufe sind von der Gesundheitsförderung Baselland jährlich CHF 12'000.- budgetiert.

## 3. Organisation der Tabak- und Nikotintestkäufe

### 3.1. Struktur

Die Leitung der Tabak- und Nikotintestkäufe liegt im Amt für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in der Abteilung Gesundheitsförderung. Sie beauftragt einen externen Leistungserbringer, die Tabak- und Nikotintestkäufe mit jugendlichen Testpersonen durchzuführen. Vertraglich werden u.a. die Anzahl der Testkäufe, der Zeitpunkt der Testkäufe, Art der Verkaufsstellen etc. sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten geklärt. Den Kontakt zu den Jugendlichen und deren Eltern läuft über den beauftragten Leistungserbringer. Die Testpersonen werden von einer geschulten, erwachsenen Person begleitet. Zum Schutz der Identität der Jugendlichen werden ihre Daten mit Hilfe eines Codes anonymisiert. Der Code besteht aus drei Teilen: die ersten Buchstaben des Familiennamens, der erste Buchstabe des Vornamens, f oder m für das Geschlecht und das Geburtsjahr. Die Testresultate werden der Gesundheitsförderung Baselland zurückgemeldet. Diese wertet die Daten aus, informiert fehlbare Verkaufsstellen mit einem Verwarnungsschreiben, organisiert die Verkaufsschulungen zum Jugendschutz und informiert die Öffentlichkeit.

### 3.2. Beteiligte

- Gesundheitsförderung Baselland der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft als Auftraggeberin
- externer Leistungserbringer als Auftragnehmer
- Angestellte/r des Leistungserbringers als Begleitperson der jugendlichen Testkäufer
- Jugendliche Testkäuferinnen und Testkäufer und deren Eltern

### 3.3. Verantwortlichkeiten und Aufgaben

#### **Kanton Basel-Landschaft (Gesundheitsförderung Baselland)**

- Erstellung, Verwaltung und Versand diverser Dokumente
  - Leistungsauftrag mit dem durchführenden Leistungserbringer
  - Liste der Verkaufsstellen von Tabak- und Nikotinwaren
  - Medienmitteilung oder Informationsbrief an die Verkaufsstellen „Ankündigung der Testkäufe“
  - Legitimationsbrief der Testkäufe
  - Verwarnungsbrief
- Organisation der Verkaufsschulung zum Jugendschutz
  - Planung und Absprache mit Pass- & Patentbüro (Auftraggeber Alkoholtst- käufe) und mit durchführenden Leistungserbringer
  - Auftrag an durchführenden Leistungserbringer
- Evtl. Medienmitteilung über die Ergebnisse der Testkäufe
- Evaluation und Controlling der Testkäufe
- Die Auftraggeberin hat jederzeit Einblick in sämtliche Unterlagen

## **Leistungserbringer der Testkäufe (Leistungserbringer)**

- Kontakt mit den Eltern und den jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufer
  - Rekrutierung
  - Schriftliche und mündliche Information der Eltern
  - Einverständniserklärung inkl. Verschwiegenheit der Eltern und Testpersonen einholen
  - Schulung und Instruktion der Testkäuferinnen und Testkäufer
- Zusammenarbeit mit der Begleitperson
  - Vertrag
  - Schulung
  - Controlling
  
- Organisation Testkäufe (ggf. gemeinsam mit Begleitperson)
  - Auswahl der zu testenden Verkaufsstellen (Ort und Art der Verkaufsstellen)
  - Planung des Testzeitpunktes (Tageszeit, Wochentag, Jahreszeit, Ferienzeit)
  - Planung Einsatz der Testpersonen (Geschlecht, Alter, Nationalität)
    - Der Einsatz erfolgt immer mit mindestens zwei Testpersonen
    - Die Testkäufe insgesamt werden möglichst 50:50 nach Geschlecht aufgeteilt
    - Maximal 10 Testkäufe pro Person und Einsatztag; insgesamt 30 pro Person und Jahr.
  - Bereitstellung aller nötigen Unterlagen
  - Kontrolle, dass Einverständnis- und Verschwiegenheitserklärungen vorliegen
- Meldung der Resultate und ggf. von Vorfällen an die Auftraggeberin innerhalb von fünf Arbeitstagen
- Dokumentenverwaltung der Einverständniserklärungen der Eltern und der Kontaktdaten der Jugendlichen (inkl. Foto)
  - Name, Vorname
  - Alter (Geburtsdatum)
  - Geschlecht
  - Kontaktdaten (Adresse, Email, Telefonnummer)
  - Zeitliche Verfügbarkeit
  - Tabak-/Nikotinkonsum der Testpersonen
- Schriftlicher Abschlussbericht inklusiv den aufbereiteten Daten und Resultate der Testkäufe zuhanden der Auftraggeberin

## **Begleitperson**

- Begleitung und Unterstützung der testkaufenden Jugendlichen vor, während und nach den Testkäufen (inkl. Transfer von einer Verkaufsstelle zur nächsten)
- Durchführung Testkäufe
  - Überprüfung des amtlichen Ausweises der Jugendlichen sowie Angemessenheit der Kleidung
  - Dokumentation der Testkäuferinnen und Testkäufer mittels Foto
  - Kurzes Briefing der Jugendlichen unmittelbar vor dem Testkauf
  - Überprüfung, dass die Testkaufenden die Anweisungen zum Testkaufablauf einhalten
  - Abgabe der nötigen Geldsumme an die Testperson für den Testkauf
  - Entgegennahme der Tabakwaren, der Quittung und des Rückgeldes

- Protokollierung des Testkaufs inkl. Dokumentation über bezogene Tabak-/Nikotinwaren (Kauf- & Rückgabequittung) in gut lesbarer Schrift
- Auflösung der Testkäufe
  - Begleitperson stellt sich vor, wenn nötig mit Legitimationsbescheinigung des zuständigen Regierungsrates
  - Testkauf-Protokoll vom Verkaufspersonal unterschreiben lassen
  - Rückgabe der gekauften Tabak-/Nikotinwaren, Entgegennahme des Geldes und der Quittung
  - Kontrolle, ob Jugendschutzschild vorhanden und ggf. Abgabe eines Exemplars
  - Ggf. Infomaterial (Altersrechner, Visitenkarten der Tabakprävention BL) abgeben
  - Allfällige Fragen beantworten
- Nachbesprechung der Testkäufe mit den Jugendlichen und ggf. Betreuung
- Verpflichtung zur wahrheitsgemässen Berichterstattung (Berichte weder fälschen noch verzerren)
- Bewahrung der Verschwiegenheit (Unterzeichnung Verschwiegenheitserklärung)

#### **Jugendliche Testkäuferinnen und Testkäufer**

- Führen einen amtlichen Ausweis mit
- Folgen den Anweisungen der Begleitperson
- Zeigen auf Verlangen ihren Ausweis
- Verlangen den Kassenzettel und händigen diesen der Begleitperson aus
- Abgabe allfällig erworbener Tabak-/Nikotinwaren an die Begleitperson
- Rückgabe des Wechselgeldes an die Begleitperson
- Merken sich, wenn möglich Fragen, Anmerkungen, Reaktionen sowie den Namen der Verkaufsperson für den Protokollbogen
- Ausfüllen des Protokollbogens zusammen mit der Begleitperson
- Berichten wahrheitsgemäss und verpflichten sich, Berichte weder zu fälschen noch zu verzerren
- Bewahrung der Verschwiegenheit (Unterzeichnung Verschwiegenheitserklärung)

#### 3.4. Anforderungen und Rechte

##### **Begleitperson**

- Mindestens 25 Jahre alt
- Hohe Sozialkompetenz und eine Ausbildung in Sozialer Arbeit, Psychologie, Pädagogik etc.

##### **Jugendliche Testkäuferinnen und Testkäufer**

- Zwischen 15 und 17.5 Jahre alt
- «Altersgemässes» aussehen (z.B. nicht übermässig geschminkt)
- Konsumieren keine Tabak- oder Nikotinwaren
- Einverständniserklärung der Eltern ist vorhanden
- Werden nicht in ihrer Wohngemeinde eingesetzt
- Werden auf den Testkauf vorbereitet und geschult
- Dürfen jederzeit einen Testkauf ablehnen oder abbrechen
- Werden vor, während und nach dem Testkauf von einer geschulten und erwachsenen Person begleitet



- Sind bei der Auflösung des Testkaufs nicht dabei
- Werden für ihren Einsatz mit CHF 18.- / Stunde in Form von Gutscheinen entschädigt
- Maximale Dauer des Einsatzes ist ein Halbtage (exklusiv Anfahrtszeit); abends bis maximal 22 Uhr

### 3.5. Konkreter Ablauf eines Testkaufs

Die Testkäufe werden immer im Team bestehend aus zwei Jugendlichen und einer Begleitperson absolviert. Die beiden Testpersonen gehen gemeinsam oder während die erste Testperson die Testsituation auslöst, wartet die zweite Testperson mit der Begleitperson in der Nähe der getesteten Verkaufsstelle, jedoch ausserhalb des direkten Sichtkontaktes zur Verkaufsstelle. Nach Beendigung des Testkaufs geht die Testperson zurück zu den beiden Wartenden. Nun geht die Begleitperson in die Verkaufsstelle, um den Testkauf aufzulösen, die beiden Jugendlichen warten ausserhalb des Sichtfelds gemeinsam auf die Begleitperson.

Nach folgendem Schema läuft im Normalfall ein Testkauf ab:

- Briefing der Testperson
- Betreten der Verkaufsstelle durch die Testperson(en)
- Kauf der gewünschten Tabak-/Nikotinware, ggf. Vorzeigen der ID
- Positiv: Bezahlung der Tabak-/Nikotinware, Testperson verlässt den Laden
- Negativ: Testperson verlässt den Laden

Ausser Sichtweite der Verkaufsstelle:

- Rückgabe des Geldes an die Begleitperson, ggf. Abgabe der Tabak-/Nikotinware
- Ausfüllen des Protokollbogens
- Die beiden Testkaufenden warten gemeinsam auf die Begleitperson, die den Test aufklärt
- Aufklärung des Testkaufs vor Ort in der Verkaufsstelle durch die Begleitperson (in direktem Anschluss an den Testkauf) inkl. Rückgabe der verkauften Ware

Ablauf, wenn Tabak-/Nikotinware an Minderjährige verkauft wurden:

- Die Testkaufenden warten ausser Sichtweite gemeinsam auf die Begleitperson
- Die Begleitperson sucht in direktem Anschluss an den Testkauf das Gespräch mit dem Verkäufer/der Verkäuferin und löst den Testkauf auf. Dies soll wenn möglich nicht vor Kundschaft geschehen. Die Filialleitung kann dazu geholt werden.
- Die gekaufte Ware wird zurückgegeben, der Betrieb gibt das Geld zurück und druckt einen Beleg aus
- Die Begleitperson informiert über die Verkaufsschulungen, gibt wo nötig Informationsmaterial ab sowie die Visitenkarte der Auftraggeberin für allfällige Fragen
- Der Leistungserbringer informiert zeitnah die Auftraggeberin über die Resultate der Testkäufe und gegebenenfalls über spezielle Vorkommnisse
- Die Auftraggeberin verschickt Verwarnungsbriefe an die Verkaufsstellen, welche Tabak-/Nikotinware verkauft haben inkl. einer Aufforderung zur Teilnahme an der Verkaufsschulung zum Jugendschutz
- Die Auftraggeberin behält sich vor bei mehrmaligen oder gehäuften Vorfällen den Betrieb oder die Konzernzentrale zu informieren (ohne namentliche Nennung der Filiale oder des Verkaufspersonals)

### 3.6. Zeitplan

Der Zeitplan soll die Testkäufe im Jahresverlauf aufzeigen und als Richtwert angesehen werden. Es wird bewusst auf konkrete Daten verzichtet, da die Durchführung der Testkäufe von verschiedenen Faktoren abhängig ist.

Konkret werden im Kanton Basel-Landschaft ca. 110 Testkäufe pro Jahr durchgeführt. Diese Testkäufe werden gemäss der Verteilung der Bevölkerungszahl auf den Kanton verteilt. Dabei werden die Testkäufe auf die Art der Verkaufsstellen aufgeteilt bzw. werden von Jugendliche stark frequentierte Orte bevorzugt getestet. Bezüglich des Testzeitpunktes werden möglichst realitätsnahe Situationen gesucht, d.h. Momente in denen Jugendliche Zeit haben, Tabak-/Nikotinware einzukaufen (vor der Schule/Arbeit, über den Mittag, nach der Schule/Arbeit, am Wochenende, in den Ferien).

Die Testkäufe werden über das ganze Jahr verteilt. Der Leistungserbringer rapportiert der Auftraggeberin zeitnah über die erfolgten Testkäufe, die Resultate etc.

Januar	Medienmitteilung/Infobrief Ankündigung Testkäufe	Auftraggeberin
Jan-Dez	Durchführung der Tabaktestkäufe	Leistungserbringer
Laufend	Vorzeigen der Planung der Testkäufe (Zeitraum, Gebiet, Anzahl etc.)	Leistungserbringer
Laufend	Rapport der Ergebnisse	Leistungserbringer
Laufend	Versand Verwarnungsbrief	Auftraggeberin
Laufend	Verkaufsschulung zum Jugendschutz	Auftraggeberin
Dezember	Schriftlicher Abschlussbericht inklusiv den aufbereiteten Daten und Resultaten der Testkäufe	Leistungserbringer
Dezember	evtl. Medienmitteilung Ergebnisse	Auftraggeberin

## 4. Steuerung

### 4.1. Evaluation und Controlling

Die Resultate der Testkäufe können für eine Pressemitteilung aufbereitet werden. Werden Verkaufsstellen ein zweites Mal innerhalb eines Jahres getestet, z.B. auf Grund eines positiven Testresultats, werden die Resultate der zweiten Testrunde nicht in die Berichterstattung der Gesamttestkäufe angenommen, um die Resultate nicht zu verfälschen.

Mit dem Leistungserbringer wird mind. einmal pro Jahr bei Abgabe des Berichts ein Auswertungsgespräch geführt.

### 4.2. Kommunikation

Im Vorfeld der Testkäufe wird eine Pressemitteilung verfasst, welche in den lokalen Medien erscheint oder die Verkaufsstellen werden einzeln angeschrieben und informiert über die anstehenden Testkäufe. Getestete Verkaufsstellen werden nach einem erfolgten positiven Testkauf, nach einer bereits erfolgten mündlichen Auflösung vor Ort, noch einmal schriftlich über die Ergebnisse informiert.

### 4.3. Dokumentation

Jeder Testkauf wird mit einem speziell entwickelten Testbogen dokumentiert. Die Dokumente werden bei der Auftraggeberin archiviert.

Die Liste der Verkaufsstellen wird in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion sowie dem Leistungserbringer verwaltet.

## 5. Verkaufsschulung zum Jugendschutz

### 5.1. Ziele

Ziel der Verkaufsschulung zum Jugendschutz ist die Sensibilisierung des Verkaufspersonals. Das Verkaufspersonal kennt die Bedeutung des Jugendschutzes für die Gesundheit der Jugendlichen und die gesetzlichen Bestimmungen. Es hat sich mit möglichen Situationen und Reaktionsweisen auseinandergesetzt, welche sich durch die Alterskontrollen beim Verkauf an Jugendliche ergeben können. Zudem werden Informationsmaterialien abgegeben, und es wird auf Merkhilfen für die Jahrgangsgrenzen sowie auf die Möglichkeit der automatischen Abfragen des Alters an der Kasse aufmerksam gemacht.

Die Verkaufsschulungen sind Teil der Systematisierung für eine griffige Umsetzung des Jugendschutzes. Durch den persönlichen Kontakt zur Führungsebene der Verkaufsorganisation und den Austausch über die aktuellen Testkaufergebnisse kann die verfolgte Strategie der Sensibilisierung für den Jugendschutz sowohl auf der Ebene der Geschäfts-, Verkaufsleitung als auch auf der Ebene Verkaufspersonal ansetzen. Dabei wird die Organisation bei ihrem Anliegen für die Umsetzung des Jugendschutzes durch Begleitung, Coaching und die Schulungsangebote unterstützt.

Der Inhalt der Verkaufsschulung zum Jugendschutz zielt darauf ab, dass das Verkaufspersonal sensibilisiert ist für Fragen im Zusammenhang mit dem Konsummuster Jugendlicher. Dabei wird über den Zugang zu den Lebenswelten der Jugendlichen aufgezeigt, welches die Herausforderungen und Bedürfnisse der Jugendlichen im Lebensabschnitt der Adoleszenz sind. Dieser Zugang ermöglicht es dem Verkaufspersonal, die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen und die Tragweite der Verantwortung zur Umsetzung des Jugendschutzes zu erkennen. Dadurch wird der Unmut über die gesetzlichen Vorgaben in der Regel zum Nebenthema. Zudem trägt das Vermitteln von Fakten bzw. Wissen dazu bei, das Ausmass und die Gefahren einer raschen und einer möglichen, lang andauernden Abhängigkeit, der sich Jugendliche aussetzen, zu erkennen. Auch wenn ein hoher Anteil des Verkaufspersonals selber aktiv Nikotin konsumierend ist, wird in der Regel beim Verkaufspersonal der Jugendschutz als sinnvolles und notwendiges Mittel zum Zweck erkannt. Durch den eigenen Konsum wird der Schutz der Jugend als Motivation zur Einhaltung des Jugendschutzes als wichtig und richtig erkannt. Ein wichtiger Teil sind zudem die Verhaltensmöglichkeiten, welche sich in der Praxis für den Umgang mit den jugendlichen Konsumierenden als geeignet erwiesen haben. Dabei werden Aspekte der Kommunikation genauso aufgegriffen wie «best practice»-Beispiel und hilfreiche Regeln im Umgang mit dem jugendlichen Klientel.

### 5.2. Struktur

Die Gesundheitsförderung Baselland beauftragt einen Leistungserbringer für die Durchführung der Verkaufsschulungen.

Die Teilnahme an der Schulung ist gratis. Es ist ein Angebot der Tabakprävention Baselland zur Unterstützung des Jugendschutzes.

### 5.3. Beteiligte

Die Verkaufsschulung zum Jugendschutz richtet sich an das Verkaufspersonal von Verkaufsstellen mit Tabak-/Nikotinwaren und Alkohol (Bier, Wein, Spirituosen). Die Schulung wird nicht nur den fehlbaren Verkaufsstellen bzw. dem fehlbaren Verkaufspersonal vorgeschlagen, sondern auch Verkaufsstellen und Verkaufspersonal, welche die gesetzlichen Bestimmungen bei den Testkäufen eingehalten haben.

#### 5.4. Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Leistungserbringer der Verkaufsschulungen (Leistungserbringer)

- Vorbereitung Schulung (Unterlagen)
- Durchführung der Schulung

#### 5.5. Anforderungen an den Leistungserbringer

- Erfahrung in (Verkaufs-)Schulungen und/oder Coaching
- Erfahrung im Verkauf sind von Vorteil
- Vertiefte Kenntnisse der Herausforderungen im Umgang mit Jugendlichen, den Bedürfnissen und Konsummuster Jugendlicher
- Sehr gute Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes
- Kennt verschiedene best practice-Beispiele und Arbeitshilfen wie Alters-Abfrage-Systeme etc.

### 6. Beilagen / Vorlagen

Erstellt und bereitgestellt durch die Auftraggeberin

- Protokollbogen Tabak-/Nikotinwaren-Testkauf
- Verwarnungsbrief
- Kontaktdatenblatt Testpersonen
- Einverständniserklärung der Eltern
- Verschwiegenheitserklärung für Testkäuferinnen und Testkäufer und deren Eltern
- Verschwiegenheitserklärung für die Begleitperson

Erstellt und bereitgestellt durch die Auftragnehmerin

- Schriftliches Informationsblatt für die Eltern und die Testpersonen

## Anhang 1) Protokollbogen Tabakwaren-Testkauf

Testkauf-Nummer \_\_\_\_\_

Verkaufsstellen-Nummer \_\_\_\_\_

Name der Verkaufsstelle \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Typ der Verkaufsstelle \_\_\_\_\_

Zone der Verkaufsstelle \_\_\_\_\_

**Kassenzettel**

hier aufkleben/anheften

Datum, Zeit und Wochentag

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Wochentag

\_\_\_\_\_ Uhrzeit

### Jugendschutz

Nach Alter gefragt

Ja

Nein

Ausweis verlangt

Ja

Nein

Jugendschutzschild vorhanden

Ja

Nein

### Test-Produkt

\_\_\_\_\_ Bezeichnung, Marke und Menge

Produkt

verkauft

nicht verkauft

### Personenbeschreibung / Angaben über Verkäufer/in

\_\_\_\_\_ Name, Vorname

\_\_\_\_\_ Alter (Schätzung)

männlich

weiblich

### Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben

\_\_\_\_\_ Unterschrift der Verkaufsperson

### Testkäufer/in

\_\_\_\_\_ Namenscode (Bsp. Muster Franz, männlich, 1995 = MusFm95) \_\_\_\_\_ Geburtsdatum

### Begleitperson

\_\_\_\_\_ Name, Vorname

\_\_\_\_\_ Ort, Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

### Bemerkungen

## **Erläuterungen zum Testbogen**

### **Typ der Verkaufsstelle**

Kiosk (inkl. Migrolino und Coop Pronto (ohne Tankstelle), Avec)  
Ladenkette (Coop, Denner, Lidl, Aldi, Volg, Spar, Landi, usw.)  
Kleinladen (Minimarket, Lebensmittelgeschäft, Quartierläden)  
Tankstelle (auch mit Shop)  
Bäckerei, Metzgerei  
Tabakfachgeschäft  
Take-Away (Pizza, Kebab, usw.)  
Restaurant, Café  
Bar, Pub  
Nachclub  
Event, Fest  
Sportveranstaltung (auch in Stadien)  
Freizeiteinrichtungen (Badi, Kino, usw.)  
Anderes

### **Zone**

Stadtzentrum (StZ)  
Agglomeration (AG)  
Wohngegend (WG)  
Bahnhofquartier (BH)  
Peripherie / Industriegebiet (PI)  
Einkaufszentrum (EZ)

### **Test-Produkt**

Zigaretten (zi)  
Drehtabak (dt)  
Shisha-Tabak (dt)  
Kautabak (kt)  
Schnupftabak (snt)  
Elektronische Zigarette (ez)  
Zigarren (zn)  
Zigarillos (zl)

## **Anhang 4) Verwarnungsbrief Tabaktestkäufe**

### **Verbot des Verkaufs von Tabakwaren an Minderjährige**

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr

Am TT.MM.JJ hat (*der Leistungserbringer*) im Auftrag des Amts für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Ihrem Geschäft einen Tabaktestkauf durchgeführt. Das Protokoll dieses Testkaufs wurde uns übermittelt. Sie haben dabei Tabak-/Nikotinwaren an minderjährige Jugendliche verkauft und somit gegen das Kantonale Alkohol- und Tabakgesetz KaATG verstossen.

Das Gesetz verbietet nach § 2 Abs. 3 des KaATG den Verkauf von Tabak- und Nikotinwaren an Minderjährige (unter 18-Jährige) im Kanton Basel-Landschaft. Es hält fest, dass bei Zweifeln über das wirkliche Alter der Kundschaft das Verkaufspersonal verpflichtet ist, den Ausweis zu kontrollieren. Die wirksamste Massnahme ist die konsequente Kontrolle des amtlichen Ausweises – dazu zählen die Identitätskarte, der Reisepass und der Fahrausweis, nicht aber z.B. der Schülerausweis.

Jugendschutz-Gesetze sind wirksam: Die Einhaltung des Verkaufsverbots an unter 18-Jährige senkt den Tabak- und Nikotinkonsum bei Jugendlichen. Dies ist vor allem darum wichtig, da ein grosser Teil der Jugendlichen ihre (Nicht-)Rauchgewohnheiten im Erwachsenenalter beibehalten.

Wir wissen, dass es nicht immer einfach ist, als Verkaufsperson die Jugendschutzbestimmungen durchzusetzen. Sie vereinfachen sich Ihre Arbeit, wenn Sie diese Kontrolle bei allen jungen Personen immer vornehmen. Auf diese Weise kommen Sie ihrer Aufsichtspflicht nach und unterstützen uns dabei, junge Menschen von der Tabak- und Nikotinabhängigkeit zu schützen. Wünschen Sie eine Weiterbildung zum Jugendschutz? Melden Sie sich bei uns!

Für weitere Informationen und Fragen wenden Sie sich an:

*Amt für Gesundheit  
Gesundheitsförderung Baselland  
Tabakprävention BL  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal  
tabakpraevention@bl.ch*

Wir appellieren an Ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber minderjährigen Jugendlichen und fordern Sie auf, sich in Zukunft an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

Freundliche Grüsse

**Amt für Gesundheit**

## Anhang 5) Kontaktdatenblatt Testpersonen

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Geschlecht: .....

Nationalität: .....

Telefon: ..... Natel: .....

Strasse: ..... PLZ / Ort: .....

E-Mail: .....

Tabak- & Nikotinkonsum: .....

Zeitliche Verfügbarkeit: .....

.....

.....

Aktuelles Ganzkörperfoto:



## Anhang 6) Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern

Sehr geehrte Eltern

Im Auftrag des Amtes für Gesundheit des Kantons Basel-Landschaft führt (*der Leistungserbringer*) Testkäufe mit Minderjährigen im Kanton Basel-Landschaft durch. Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn hat sich als mögliche Testkäuferin, möglicher Testkäufer gemeldet.

### Ausgangslage:

Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zum Verkauf von Tabakprodukten stellt eine wichtige Massnahme zum Schutz der Jugend dar. Das Amt für Gesundheit des Kantons Basel-Landschaft ist ermächtigt, Testkäufe durch Minderjährige durchführen zu lassen. Testkäufe dienen dazu, die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu überprüfen und, wenn nötig, das Gespräch mit den fehlbaren Verkaufspersonen und Unternehmen zu suchen und Aufklärungsarbeit zu leisten. (*Der Leistungserbringer*) führt zu diesem Zweck Testkäufe mit Jugendlichen im gesetzlichen Jugendschutzalter durch. Die Jugendlichen werden fachlich angeleitet und vor Ort betreut. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Informationsblatt für Eltern von Testkaufenden.

Damit Ihre Tochter / Ihr Sohn an den Tabaktestkäufen teilnehmen kann, benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis. Wenn Sie damit einverstanden sind, füllen Sie bitte untenstehendes Formular aus.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn

\_\_\_\_\_ (Vorname, Name, Geburtsdatum)

als Testkaufende/Testkaufender in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson an Testkäufen von (*dem Leistungserbringer*) im Auftrag vom Kanton Basel-Landschaft teilnimmt.

Ich bestätige ebenfalls, dass mein Kind unfall- und haftpflichtversichert ist und dass die Versicherung Sache der Teilnehmenden ist. Die/der Testkaufende muss bei den Testkäufen jeweils einen gültigen Ausweis mitführen und wird nach den Testkäufen entlohnt. Diese Anmeldung bleibt – sofern kein Widerruf durch die Eltern, die/den Testkaufenden oder (*dem Leistungserbringer*) stattfindet – bis maximal zum 18. Geburtstag der/des Testkaufenden gültig.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter / des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters der Testperson

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Testkäuferin / des Testkäufers

Wir danken Ihnen herzlich für die Erteilung des Einverständnisses, welches Ihrem Kind erlaubt, an unserem Projekt teilzunehmen.

## Anhang 7a) Verschwiegenheitserklärung für Testkäuferinnen und Testkäufer und deren Eltern

Die unterzeichnende Person (Mutter / Vater / gesetzliche Vertreter)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

und ihre Tochter / ihr Sohn: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

erklären, Dritten keine Informationen zu den folgenden Aspekten weiterzugeben:

- Ihre Rolle bei den Tabaktestkäufen
- Ort und Datum der Tabaktestkäufe
- Die Namen der an den Tabaktestkäufen beteiligten Personen (Verkaufspersonal, Testkäufer/innen, Begleitpersonen etc.) und der getesteten Verkaufsstellen
- Die Ergebnisse der Tabaktestkäufe (fehlbare und vorbildliche Verkaufsstellen)
- Jegliche andere relevante Information

Im Weiteren verpflichten sie sich zur wahrheitsgemässen Berichterstattung (Berichte weder fälschen noch verzerren).

Ein Verstoss gegen die oben erwähnten Abmachungen kann den Ausschluss der Person von weiteren Testkäufen zur Folge haben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Testkäuferin /

Testkäufer:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Eltern der Testkäuferin/  
des Testkäufers:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bitte zurück an: *(Adresse Leistungserbringer)*

